

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 30/2016
(69. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
2. Dezember 2016

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Akademischer Senat

Änderung der Ordnung über die Weitergabe der Adressen von Studierenden und der Dienstanschriften
der anderen Hochschulangehörigen der Technischen Universität Berlin (Adressenweitergabeordnung - AWO)

vom 9. November 2016..... 348

II. Bekanntmachungen

Präsidium

Berichtigung der Veröffentlichung der Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „FaSTTUBE“ 348

Gebührenordnung für den Betrieb gewerblicher Art „FaSTTUBE“

vom 24. November 2016..... 349

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Akademischer Senat

Änderung der Ordnung über die Weitergabe der Adressen von Studierenden und der Dienstanschriften der anderen Hochschulangehörigen der Technischen Universität Berlin (Adressenweitergabeordnung - AWO)

vom 9. November 2016

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat am 9. November 2016 gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 des Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 23. Februar 2003 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 82), das zuletzt durch Artikel XII des Gesetzes vom März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, folgende Änderung der Neufassung der Ordnung über die Weitergabe der Adressen von Studierenden und der Dienstanschriften der anderen Hochschulangehörigen der Technischen Universität Berlin (Adressenweitergabeordnung - AWO) vom 26. Mai 2010 (AMBl. TU S. 258/2010) beschlossen:*)

§ 2 Absatz 2 Satz 3 der Adressenweitergabeordnung wird wie folgt gefasst:

Der Zustimmungsvorbehalt für begründete Einzelfälle gilt auch für E-Mail-Adressen, die im Regelfall nur im Wege des Adressmittlungsverfahrens zu verarbeiten sind.

*) Bestätigt vom Präsidium der Technischen Universität Berlin am 29.11.2016

II. Bekanntmachungen

Präsidium

Berichtigung der Veröffentlichung der Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „FaSTTUBE“

Die Veröffentlichung der Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „FaSTTUBE“ vom 22.12.2015 (AMBl.TU Nr. 41/2015, S. 377) wird wie folgt berichtigt:

Die Präambel wird wie folgt gefasst:

„Aufgrund von § 4 Absatz 6 Satz 1 Grundordnung der Technischen Universität Berlin vom 08.11.2005 und 08.02.2006 (AMBl.TU S.11), zuletzt geändert am 31.10.2012 (AMBl.TU S. 286) und §§ 59, 60 Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), geändert durch Artikel 3 Absatz 13 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1824), erlässt das Präsidium der Technischen Universität Berlin folgende Satzung (i.S.v. §§ 59, 60 Abgabenordnung):“

Gebührenordnung für den Betrieb gewerblicher Art „FaSTTUBE“

vom 24. November 2016

Aufgrund von § 1 Absatz 3 der Satzung (i.S.v. § 60 Abgabenordnung) des Betriebs gewerblicher Art „FaSTTUBE“ der Technischen Universität Berlin vom 16.12.2015 (AMBl. TU S. 377) trifft das Präsidium der Technischen Universität Berlin folgende Regelung:

§ 1 – Grundsätze für die Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Der Betrieb gewerblicher Art (BgA) „FaSTTUBE“ erhebt Gebühren für folgende Leistungen:
 - die Inanspruchnahme von Einrichtungen des BgA „FaSTTUBE“,
 - die Teilnahme an der Entwicklung und Fertigung von Rennwagen bzw. fahrfähigen Prototypen,
 - die grundsätzliche Ermöglichung zur Teilnahme an offiziellen studentischen nationalen und internationalen Konstruktionswettbewerben (Formular Student).
- (2) Studierende der Technischen Universität Berlin oder anderer Hochschulen haben eine Gebühr i. H. v. 25 EUR, Mitarbeiter/innen und Alumni i. H. v. 30 EUR pro Person und Semester zu zahlen.

§ 2 – Zahlungs- und Anmeldeverfahren

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich und nach vorheriger Bewerbung.
- (2) Als angemeldet zählen Studierende, welche intern den Status Anwärter/in bzw. aktives Teammitglied innehaben.
- (3) Die Bezahlung der festgesetzten Gebühr ist bar bei der Teamleiterin oder dem Teamleiter zu leisten. Diese/r zahlt die gesammelten Gebühren eines Semesters auf folgendes TU Konto ein:

Bank: Berliner Volksbank
 IBAN: DE69 1009 0000 8841 0150 03
 BIC: BEVODEBB
 Verwendungszweck: „00035 / 12597 / 19900106
 Gebühren FaSTTUBE“
- (4) Die Gebühren müssen spätestens 4 Wochen vor dem offiziellen Semesterbeginn bei der Teamleiterin/beim Teamleiter bezahlt werden.
- (5) Sollte die Anmeldung nach dem Semesterbeginn geschehen, sind die Gebühren spätestens 4 Wochen nach der Anmeldung zu entrichten.

§ 3 – Nachweis der Zahlung

- (1) Die Teamleiterin oder der Teamleiter hat eine Liste zu führen, in der die Bezahlung per Unterschrift durch die Teilnehmerin/den Teilnehmer bestätigt wird.
- (2) Teilnehmer/innen, die nicht auf den Unterschriftenlisten der Teamleiterin/des Teamleiters stehen, sind bis zur Einzahlung der Gebühr von der Teilnahme ausgeschlossen.

§ 4 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft, frühestens jedoch am 01.01.2016.